

# RS Lvwg 2020/5/11 VGW- 131/036/3949/2020, VGW- 131/V/036/4180/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.05.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1

## Rechtssatz

Langt eine Stellungnahme der Partei zwar nach Ablauf der gesetzten Frist, aber noch vor Erlassung des Bescheides bei der Behörde ein, so hätte die Behörde sich mit diesem Vorbringen auseinandersetzen müssen (siehe dazu das Erkenntnis des VwGH vom 11.04.1988, Zl. 87/10/0003). Das zwischen Datierung und Zustellung des Bescheides bei der Behörde eingelangte Vorbringen wäre zu beachten.

## Schlagworte

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Frist; Versäumung; Stellungnahme; Rechtsnachteil; Parteiengehör

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.131.036.3949.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)